

Bifänge in der Anfangsgeschichte des Klosters Werden a.d. Ruhr

I. Einleitung

Das Mittelalter umfasst das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca.500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca.1050-1250) schließt die Umbruchszeit des 11./12. Jahrhunderts mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Früheres Mittelalter heißt die Zeit vom 6. bis 12., späteres die vom 12. bis 15./16. Jahrhundert. Eine andere Zeiteinteilung orientiert sich an den fränkischen und ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Merowinger (482-751), Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1256-1273) stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca.1250-1500), der Zeit der Territorien, Städte und der wirtschaftlichen Intensivierung.¹

Wir beschränken uns im Folgenden auf historische Entwicklungen des frühen bzw. früheren Mittelalters und haben zunächst die Anfänge der (benediktinischen) Mönchsgemeinschaft (Essen-) Werden a.d. Ruhr vorzustellen. Das Kloster Werden², gelegen an der unteren Ruhr, war um das Jahr 800 vom dem friesischen Missionar und ersten münsterischen Bischof Liudger (†809) gegründet worden. Die Leitung des so gestifteten Werdener Eigenklosters stand dabei der Familie Liudgers zu, zunächst bis zu dessen Tod dem Heiligen selbst, dann seinem Bruder Hildigrim I. und den Liudgeriden Gerfrid, Thiatgrim, Altfrid und Hildigrim II. (bis 886). Durch die Liudgeriden war Werden in Personalunion mit den Bischofssitzen von Münster (bis 849) bzw. Halberstadt (bis 886) verbunden; auch das Zusammengehen der Klöster Werden und Helmstedt könnte in diese Zeit fallen. Die Bertoldschen Wirren nach der

¹ BUHLMANN, M., Badische Geschichte. Mittelalter – Neuzeit (= VA 29), St. Georgen 2007, S.3.

² Kloster Werden: BÖTEFÜR, M., BUCHHOLZ, G., BUHLMANN, M., Bildchronik 1200 Jahre Werden, Essen 1999; BUHLMANN, M., Liudger an der Ruhr – Die Gründung des Klosters Werden (= BGW 1), Essen 2007; BUHLMANN, M., Das Kloster Werden und das fränkisch-deutsche Königtum (= BGW 2), Essen 2007; GERCHOW, J. (Hg.), Das Jahrtausend der Mönche. KlosterWelt Werden 799-1803, Köln 1999; SCHUNCKEN, A., Geschichte der Reichsabtei Werden an der Ruhr, Köln-Neuss 1865; STÜWER, W. (Bearb.), Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= Germania Sacra NF 12, Erzbistum Köln 3), Berlin-New York 1980; Werden, bearb. v. W. STÜWER, in: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen (= GB 8), St. Ottilien 1980, S.575-607. – Helmstedt: Helmstedt, St. Ludgeri, bearb. v. C. RÖMER, in: Die Benediktinerklöster in Norddeutschland (= GB 6), St. Ottilien 1979, S.163-200; MUTKE, E., Helmstedt im Mittelalter. Verfassung, Wirtschaft, Topographie (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte IV), Wolfenbüttel 1913; RÖMER, C., Helmstedt – Werden. Tausendjährige Geschichte einer Doppelabtei aus Helmstedter Sicht, in: MaH 36 (1983), S.11-23.

Mitte des 9. Jahrhunderts leiteten dann das Ende des Werdener Eigenklosters liudgeridischer Prägung ein. Zwar wurde mit Hildigrim II. 853/64 noch einmal ein Liudgeride Abt von Werden, doch fiel in seine Amtszeit das vom ostfränkischen König Ludwig dem Jüngeren (876-882) erbetene Privileg über Königsschutz, Immunität und freie Abtwahl (22. Mai 877), wobei die Wahl eines Klosterleiters durch die Mönche zum ersten Mal nach dem Tod Hildigrims II. (886) durchgeführt wurde. Die Zeit der Werdener Wahläbte hatte begonnen.

Vom 10. bis ins 12. Jahrhundert nahm dann das Kloster eine günstige Entwicklung. Die (teilweise gefälschten) Privilegien der deutschen Könige und Kaiser aus ottonischer, salischer und frühstaufer Zeit stärkten die Anbindung des Klosters an die Herrscher, in deren Schutz sich die Werdener Reichsabtei jetzt befand. Die materielle Grundlage des Klosters, abzulesen an den schon aus früher Zeit überlieferten Registern und Urbaren der Werdener Grundherrschaft und am Besitz in der näheren Umgebung (Werden, Friemersheim), in Westfalen, Ostsachsen (Helmstedt) und Friesland, war beträchtlich, muss aber wohl im 11. Jahrhundert stagniert haben, wie aus Verwaltungsmaßnahmen der Äbte Gerold (1031-1050) und Gero (1050-1063) zu erschließen ist. Dem entsprach vielleicht auch der schlichtere und strengere Lebensstil, den das Benediktinerkloster unter Einfluss zunächst der Gorzer, dann der Siegburger Regeln zu dieser Zeit und bis ins 12. Jahrhundert hinein erkennen lässt. Mit Abt Wilhelm I. (1151-1160), unter dem die letzten Teile des sog. großen Werdener Privilegienbuchs angefertigt wurden, fand diese innere Blütezeit ihr Ende, wenn auch nach außen die nachfolgenden Äbte stärker als je zuvor in der Reichspolitik engagiert waren und ihre Kontakte zum Papsttum ausbauen konnten. So war Abt Adolf I. (1160-1173) am Romzug Kaiser Friedrich I. Barbarossas (1152-1190) beteiligt, wurde Abt Heribert II. (1197-1226) in den Wirren des welfisch-staufischen Thronstreits (1198-1208), worin er eine bedeutende Rolle spielte, von König Otto IV. (1198-1215/18) privilegiert und in einer Urkunde des deutschen Königs Heinrich (VII.) (1220-1235) als Fürst tituliert, ein Hinweis auf die reichsunmittelbare Stellung Werdens und auf die sich spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts aus Besitz und Rechten ausbildende kleine Landesherrschaft des Abtes zwischen Kettwig und Heisingen, Bredeney und Heidhausen. Vergessen werden darf darüber nicht, dass die Werdener Äbte während des ganzen Mittelalters (und darüber hinaus) auch gleichzeitig Leiter des Helmstedter Klosters gewesen sind.

II. Wald und Bifänge

Land- und Grundstücksbezeichnungen treten im frühen Mittelalter erstmals in den germanischen Dialekten des Deutschen (u.a. Althochdeutsch, Altsächsisch, Altniederfränkisch) in Erscheinung. Grundstücke und Fluren werden als „Beunde“, „Bifang“, *campus*, „Feld“, *lant*, *novalis*, „Rodung“ usw. bezeichnet.³

Der Bifang, lateinisch *comprehensio*, war im frühen Mittelalter ein durch eine oder mehrere Personen angeeignetes Stück Land, zumeist „ausgeschnitten“ aus dem Ödland (*eremus*), gelegen im Übergang von besiedeltem zu unbesiedeltem Land. Die Lage der Bifänge macht

³ TIEFENBACH, H., Bezeichnungen für Fluren im Althochdeutschen, Altsächsischen und Altniederfränkischen, in: BECK, H., DENECKE, D., JANKUHN, H. (Hg.), Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung: Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1975 und

deutlich: Der Bifang ist Resultat einer Okkupation, einer Beschlagnahme von herrenlosem Grund und Boden, ist originärer, eigenmächtiger und rechtlicher Erwerb solch eines „eingefangenen“, mit Grenzen und Lachen versehenen Landstücks. Diese „Ausscheidung“ aus der allgemeinen Mark begründet das Recht der Kultivierung und Rodung des umfangenen Bodens und die Abgrenzung des Bifangs gegenüber den anderen, die Wald und Ödland nutzen. Das Recht am Bifang ist vererbbar (*comprehensio in hereditate*), man kann den Bifang verschenken oder verkaufen. Das „Bifangen“ ist abhängig von den Beziehungen des Land Ausscheidenden zu seinen Umwohnern, vom Verhältnis von schon besiedeltem zu unbesiedeltem Land. Letzteres bedeutete eine zunehmende Reglementierung von „Bifangen“ und Rodung bei abnehmender Verfügbarkeit von Wald und Ödland, nicht generell, aber z.B. bezogen auf die Umgebung einer Siedlung. Und so finden sich die *comprehensiones* nur in frühmittelalterlichen Zusammenhängen. Später war die Mark eingeschränkt, durch Rodungen und neue Siedlungen in der Nachbarschaft, durch Grundherrschaften und Einforstung. Nachbarn, Freunde und Verwandte waren also diejenigen, mit denen Rodungen zu vereinbaren und durchzuführen waren – eine Grundlage von dem, was später Mark und Markgenossenschaft ausmachen sollte. Doch gab es sicher in späterer Zeit auch die freie Okkupation in siedlungsfernen Räumen.⁴

Der Wald war im Mittelalter unabdingbare Voraussetzung bäuerlicher, handwerklicher und gewerblicher Existenz: für den Haus-, Stall-, Mühlen- und Zaunbau, für das einfache Mobiliar der Häuser, für Acker- und sonstige Geräte, für Schüsseln, Fässer u.a., zur Beschaffung von Energie in Form von Brennholz, über das (Rechts-) Institut der Schweine- und Tiermast mit Eicheln und Bucheckern, im Bereich der (Wald-) Bienenzucht (Zeidelei) zur Gewinnung von Honig und Wachs, für Köhlereien mit deren Herstellung von Holzkohle für die Schmieden und vieles mehr. Wald wurde gerodet und ausgebeutet, Wald musste aber auch – ab dem hohen bis späten Mittelalter – vor einem übermäßigen Raubbau, den eine wachsende Bevölkerung verursachte, geschützt werden. Schließlich sei im Zusammenhang mit dem Forst auf die Jagd und das Recht des Wildbanns verwiesen.

Der Wald entzog sich aber auch der wirtschaftlichen Verwendbarkeit, Wald war als „Unland“ und „Wildland“ eine andere Welt. Wald und Bäume nämlich haben den Menschen durch seine ganze Geschichte begleitet. Vom Baum der Erkenntnis in der Paradieserzählung des alttestamentlichen Buchs Genesis spannt sich der Bogen zum Baum als Nutzpflanze, deren Früchte geerntet wurden und werden, deren Stämme und Äste als Bau- und Brennholz Verwendung fanden und finden – dies alles im Sinne einer über Jahr(hundert)tausende bis heute währenden „Holzzeit“. Der Wald war – gerade im Mittelalter – nicht nur eine Ansammlung von Bäumen (und Sträuchern), er war nicht nur eine „Wirtschaftszone“, die man ausbeuten konnte. Bäume bewirkten beim mittelalterlichen Menschen auch Emotionen. Der mittelalterliche Wald hatte – jenseits des christlichen Glaubens – etwas Magisches an sich und lud gleichzeitig etwa als *locus amoenus* („Ort der Anmut“) zur Klostergründung ein; Bäume kamen in Visionen und Wundererzählungen vor, es gab Liebesbäume, den Paradiesbaum als Baum des Lebens oder den Schlachtenbaum der Apokalypse; der Wald und manche Baumarten waren Lieferanten von (magischen) Arzneien.⁵

1976, 2 Bde. (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse 3, Bd.115-116), Bd.2, S.287-322.

⁴ Bifang: BETHGE, O., Über "Bifänge", in: VSWG 20 (1928), S.139-165.

⁵ Wald: DEMANDT, A., Der Baum. Eine Kulturgeschichte, Köln-Weimar-Wien ²2014; BUHLMANN, M., Sebastian Münster und seine *Cosmographia*: Der wilde Mann von Villingen (= VA 114), Essen 2019, S.55-60.

Wald war vielfach etwas Chaotisches, Natur, die etwa der Ordnung menschlicher Kultur entgegenstand. Wald entzog sich also der menschlichen Kontrolle, musste „eingefangen“ werden, um menschlichem Tun unterworfen zu werden. Auch das Kloster Werden, der Klostergrund, auf dem Mönchsgemeinschaft unter Liudger um das Jahr 800 entstand, fußte auf der Rodung von Wald. Rodung war hier ein gottgefälliges, christliches Werk, das, wie das Rodungswunder der zweiten Lebensbeschreibung des heiligen Liudger (*Vita secunda Liudgeri*) zeigt, sogar von Gott unterstützt wurde.⁶

Quelle: Werdener Rodungswunder ([ca.800])

I,29. Es gab dort ein Tälchen, von Baumschatten und Waldesdickicht ringsum abgeschlossen; dort schlugen sie ihre Zelte auf und bestimmten, daß am Morgen zuerst die Bäume gerodet und der Platz für den Bau der Gebäude gesäubert werden sollte, wenn irgend die Möglichkeit dazu gegeben sei. Daß aber das geschehen könne, schien ihnen überhaupt unmöglich; sie bemühten sich daher auch, den seligen Mann von seiner Absicht ganz abzubringen und sagten, es scheine gänzlich unglaublich, daß jener Ort je bewohnbar werden könne, weil durch das Baumdickicht und das Astgewirr selbst der Himmel verdeckt werde. Doch jener setzte seine Hoffnung auf den Herrn und sprach: 'Was den Menschen unmöglich ist, ist Gott möglich.' So erhoben sie sich in der folgenden Nacht zeitiger zu den Vigilien und legten sich nach dem Gottesdienst wieder zur Ruhe. Als er aber schon alle schlafen glaubte, erhob er sich leise und verließ das Zelt und begab sich um zu beten ein wenig abseits.

Aber weil einer der Geistlichen seiner Zeltgemeinschaft namens Thiadbald zu dieser Stunde wach war, folgte der ihm sogleich nach draußen. Das merkte bald der Mann Gottes und blieb einen Augenblick stehen, wie um nach der Stunde zu schauen, dann ging er in das Zelt zurück, wartete, daß jener wieder einschlief und ging zum zweiten Mal nach draußen. Indes folgte ihm erneut der Geistliche, den wir genannt haben, auf dem Fuße. Da nun so zum zweiten Mal sein Gebet unterbrochen war, befahl er dem Geistlichen, sich wieder niederzulegen und nicht vor Morgen aufzustehen. Er selbst auch, um dessen Neugier zu täuschen, legte sich zur Ruhe. Nachdem er eine Weile gewartet hatte und schon niemanden mehr wach glaubte, stand er zum dritten Mal auf und warf sich draußen unter einem Baum zum Gebet nieder. Da aber nun der erwähnte Geistliche ihm nicht gegen die Vorschrift seiner Autorität zu folgen wagte und doch unbedingt auskundschaften wollte, was jener beabsichtigte, hob er die Zeltplane bei seinem Lager hoch und sah ihn in Gebet versunken. Es war nämlich auch eine Nacht, erhellt von Mond- und Sternenlicht.

Als er dieserart sehr lange gebetet hatte und sich durch den Geist von Gott erhört wußte, kehrte er in das Zelt zurück, ohne Wissen aller, so glaubte er. Es änderte sich alsbald die bisherige Heiterkeit des Himmels, es verdunkelte sich der Mond, es schwanden die Sterne und ein unregelmäßiger Wind erhob sich, dem ein ungeheures Unwetter folgte. Es stürzten die bejahrten Stämme ringsum und zum großen Entsetzen aller stritten selbst die Elemente für den Diener Gottes.

Denn als sie bereits in der Morgendämmerung aufstanden, sahen sie, daß der Wald überall entwurzelt war und für die Gründung des Klosters einen Platz freigegeben hatte, breit genug dafür, und daß die Bäume, die überall herumlagen, eine genügende Menge Holz für den Bau boten. Wenige Sträucher und kleinere Büsche waren stehengeblieben, die von den Arbeitern leicht entweder ausgerissen oder geschlagen werden konnten. Daher mahnte der hl. Liudger, als es heller Tag geworden war, die Seinen, die restliche Arbeit anzufassen und fragte sie voll Dankbarkeit, ob sie jetzt den Himmel von dieser Stelle aus glauben sehen zu können.

Edition: WASSENER, Leben des heiligen Liudger I,29; Übersetzung: WASSENER.

III. Frühe Werdener Traditionsurkunden

Traditionsurkunden sind Urkunden (*cartae*), bei denen es um Schenkung, Kauf, Verkauf oder Tausch von Gütern, Besitz und Rechten einer (früh- und hochmittelalterlichen) geistlichen Institution (Kloster) geht. Die Werdener Traditionsurkunden (*traditiones*) als Besitzurkunden des endenden 8. und der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts stehen für die früheste Überlieferung des Klosters Werden an der unteren Ruhr. Die Urkunden, abschriftlich enthalten im

⁶ Quelle: WASSENER, A. (Übers.), Das Leben des heiligen Liudger, Essen 1957, Vita sancti Liudgeri secunda I,29 ([ca.800]).

Cartularium Werdinense („Werdener Chartular“) von kurz nach der Mitte des 9. Jahrhunderts und im *Liber privilegiorum maior* („Großes Privilegienbuch“) der Mönchsgemeinschaft aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, sind aber nicht nur eine der ersten schriftlichen „Lebensäußerungen“ des Klosters, sondern sie stehen auch allgemein für die ersten schriftlichen Zeugnisse der Region zwischen Ruhr und Lippe, die wir heute Ruhrgebiet nennen.⁷

Die im Werdener Chartular vereinigten Urkunden beleuchten die wirtschaftliche Ausstattung der frühen Mönchsgemeinschaft. Jede geistliche Gemeinschaft im Mittelalter benötigte ja eine wirtschaftliche Basis in Form von (Groß-) Grundbesitz, um Mönche und Mitglieder der Kommunität angemessen versorgen zu können. Dies wiederum war unabdingbar für die religiösen Aufgaben, die ein Kloster zu erfüllen hatte, etwa im Rahmen des Gebetsgedenkens. Mit den Traditionsurkunden erfassen wir daher die Anfänge dessen, was wir Werdener Grundherrschaft nennen.

Tabelle: Gütertransaktionen Liudgers und des Klosters Werden im Bereich des Ruhrgaus

<i>Datum, Ausstellungsort</i>	<i>Aussteller</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Belege</i>
796 Feb 24 Laupendahl	Hemricus (= Heinrich bei der Ruhr)	Schenkung eines Bifangs im <i>Heissi-Wald</i> an Liudger	K, BLOK 7; NrhUB I 6; UB Mh 1
796 Mrz 31 <i>Ad Crucem</i>	Theganbald	Schenkung von Land in Fischlaken an Liudger	K, BLOK 8; NrhUB I 7
799 Jan 18 Werden	Hludwin	Schenkung von Erbgut und Bifang in Werden an Liudger	K, BLOK 13; NrhUB I 11
799 Feb 14 Werden	Folcbert	Gütertausch <i>Widuberg- Alfgodinghova</i>	K, BLOK 14; NrhUB I 12
799 Feb 14 Werden	Liudger	Gütertausch <i>Widuberg- Alfgodinghova</i>	K, BLOK 15; NrhUB I 13
800 [Sep] 17 Werden	Efurwin	Schenkung eines Bifangs im <i>Heissi-Wald</i>	K, BLOK 19; NrhUB I 17; UB Mh 2
801 Mai 1 Werden	Hildiradus	Schenkung eines Bifangs bei Werden	K, BLOK 22; NrhUB I 19
[809 Mrz 26 - 827 Jun 29] Werden	Erpo, Helmfrid	Schenkung von Land in Menden	K, BLOK 43; NrhUB I 43; UB Mh 4
[809 Mrz 26 - 827 Jun 29] Werden	Flodoin, Reginbrat	Schenkung von Land an der Hesper	K, BLOK 44; NrhUB I 44
811 Okt 27 Werden	Willeburg	Landverkauf in Menden	K, BLOK 32; NrhUB I 29; UB Mh 3
819 Sep 11 -	Sigihard	Schenkung von Land in Fischlaken	K, BLOK 39; NrhUB I 37
820 Mai 29 Werden	Huntio	Schenkung von Land in Oefte	K, BLOK 41; NrhUB I 39
827- Jan 22 Werden	G. Hrodsten	Schenkung von Hörigen	K, BLOK 45; NrhUB I 31
833 Werden	Wolf	Schenkung von Land und Weiderecht	K, BLOK 46; NrhUB I 45
834 Aug 30 Werden	Meginhard, Gunthard	Weiderecht in Oefte	K, BLOK 47; NrhUB I 49
834 Nov 9 Werden	Meginhard, Gunthard	Weiderecht in Oefte	K, BLOK 48
834 Okt 24 Werden	Abbo	Landverkauf in Laupendahl	K, BLOK 49; NrhUB I 46
834 Okt 28 Werden	Hemric	Weiderecht in Oefte	K, BLOK 50; NrhUB I 47
834 Nov 23 Billerbeck	Frithuard	Gütertausch Heisingen-Castrop/Werne	K, BLOK 51; NrhUB I 48
836 Okt 28 Werden	Theodold, Thrudger	Weiderecht in Oefte	K, BLOK 53; NrhUB I 50

⁷ Frühe Werdener Urkunden: BLOK, D.P., *De oudste particuliere Oorkonden van het klooster Werden. Een diplomatische Studie met enige uitweidingen over het ontstaan van dit soort oorkonden in het algemeen* (= Van Gorcum's Historische Bibliotheek 61), Assen 1960 und übersetzt in: BUHLMANN, M., *Die Werdener Traditionsurkunden* (= BGW 13), Essen 2012.

836 Okt? 31	Werden	Oddag	Landverkauf in Menden	K, BLOK 54; NrhUB I 51; UB Mh 5
837 Okt 17	Werden	Erp	Schenkung von Land und Bifang im <i>Waneswalde</i>	K, BLOK 55; NrhUB I 52
838 Mrz 30	Werden	Sneoburg	Schenkung von Land in <i>Tottenthorra</i>	K, BLOK 56; NrhUB I 53
838 Okt 23	Werden	Helmbraht	Schenkung von Land in Harnscheid	K, BLOK 57; NrhUB I 54
841 Mai 5	Werden	Vogt Meinhard	Gütertausch von <i>Gisfridinghovun</i> gegen Land an der Hesper	K, BLOK 58; NrhUB I 55
841 Dez 5	Werden	Meginhard, Wolf	Weiderecht in Oefte	K, BLOK 59; NrhUB I 56
843 Nov 12	Werden	Erpo	Schenkung von Land in Menden	K, BLOK 60; NrhUB I 57; UB Mh 6
844 Jun 17	Werden	Everwin	Schenkung von Land in Oefte	K, BLOK 61; NrhUB I 58
847 Aug 18	Werden	Wolf	Schenkung von Erbgut in Hetterscheidt	K, BLOK 65; NrhUB I 63
848 [Jun 20- Dez 25]	Werden	Gunthard	Verkauf eines Bifangs in Oefte	K, BLOK 66; NrhUB I 64

Von den tabellarisch aufgeführten frühen Werdener Traditionsurkunden auf Latein erwähnen die folgenden sechs ausdrücklich Bifänge (*conprehensiones*):⁸

Quelle: Schenkung des Heinrich bei der Ruhr (796 Februar 24)

<V Tradition des Heinrich an der Ruhr>

Während jeder einzelne in der gegenwärtigen Welt lebt, muss er bedenken und vorsorgen, wie er seine Seele retten und nach dem irdischen und sterblichen Leben dieser Welt die ewige Ruhe gewinnen kann. Dies habe ich, Heinrich, in meinem Geist erwogen und in häufigen Überlegungen bedacht. [Daher] habe ich für mein Seelenheil und für ewigen Lohn an die Reliquien des heiligen Erlösers und der heiligen Maria, der ewigen Jungfrau, und zu Händen des Priesters Liudger, der diese Reliquien umsort, einen geringen Teil meines Erbes und meiner eigenen Arbeit übertragen; es ist dies im Wald, der Heissi genannt wird, am nördlichen Ufer des Flusses Ruhr ein ganzer Bifang [*conprehensio*], den ich dort vor Kurzem zwischen dem Berg und jenem Fluss und von diesem gemeinschaftlichen Wald ausgeschieden habe. In ähnlicher Weise übertrage ich mein Recht zu fischen in der Ruhr und beschließe [die Schenkung] mit Weiden, Zugängen, Wasser und fließenden Gewässern, die zu jenem Ort gehören und die in jenem Ort genutzt werden können. Dies alles habe ich an die oben erwähnten Reliquien und in die Hände des schon genannten Priesters übergeben und wünsche, dass das Übertragene auf ewig sei und durch keinen Lauf der Zeiten irgendwie verändert werde. Vielmehr möge der oben erwähnte Priester Liudger dies alles als mein Almosen zum dauernden Nutzen der Kirche Gottes besitzen, haben, bebauen, ernten und dafür sorgen und Fürsorge tragen, dass es von Nutzen sei. Er möge die freie und sehr feste, von mir und allen [unabhängige] Gewalt haben, nach seinem Tod [dieses Geschenk an wen auch immer] zu übergeben und zu übertragen.

Wenn irgendjemand – ich selbst, was fern sei, oder ein anderer von den Erben oder von meinen Nachkommen oder jede beliebige Person von außerhalb –, angestachelt vom Teufel, was ich nicht glaube, dass es geschehen werde, versucht, gegen diese Übergabe anzugehen, oder beabsichtigt, diese zu verletzen, so soll er überdies zwangsweise an die Herrschaft drei Pfund Gold und 10 Gewichte Silber zahlen; und so soll er gewiss nicht imstande sein, das einzunehmen, was zurückverlangt wird. Vielmehr möge diese Schenkung immerwährend fest und unveränderlich bleiben unter dieser vertrauenden Zusage.

Geschehen ist dies aber öffentlich im 28. Jahr des Königtums unseres sehr gottesfürchtigen Herrn und Königs Karl [796], an den 6. Kalenden des März [24.2.], im Ort, der Laupendahl genannt wird, vor den Zeugen und den Ausführenden, deren Namen unten geschrieben stehen. Und damit diese Schenkungsurkunde noch fester auf ewig bewahrt bleibt, habe ich Zeit, Tag und Ort, an dem sie festgehalten wurde, notiert. Ich, Thiatbald, der unbedeutende Priester, wurde gebeten, [die Urkunde] aufzuschreiben und zu unterschreiben.

Zeichen des Heinrich, der diese Schenkung vollzogen und durch eigene Hand versichert hat.

Zeichen seiner Ehefrau Hriattrud, die [dem] zustimmt und [dies] versichert.

⁸ Urkunden: BLOK, Oorkonden, Nr.7 (796 Februar 24), 13 (799 Januar 18), 19 (800 [September] 17), 22 (801 Mai 1), 55 (837 Oktober 17), 66 (848 Juli 20).

Zeichen seines Sohnes Heribald, der [dem] zustimmt und [dies] versichert.
Zeichen seines Sohnes Erik, der dasselbe macht.
Zeichen des Bernger, der nachstehend dies bestätigt. Zeichen des Klerikers Alubert.
Zeichen des Hludwin. Zeichen des Theganbald. Zeichen des Guntfrid.
Zeichen des Odfinn. Zeichen des Hildebert. Zeichen des Winibert.
Zeichen des Diakons Castus. Zeichen des Radfrid. Zeichen des Landbert.
Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.7; Übersetzung: BUHLMANN.

Quelle: Schenkung des Hludwin (799 Januar 18)

<II Tradition des Hludwin zu Werden>

Ich begehre allen sowohl Gegenwärtigen als auch Zukünftigen bekannt zu machen, wie ich, Hludwin, Sohn eines gewissen Thiaterus, im Namen des Herrn für das Heil meiner Seele und für ewigen Lohn den ganzen Teil meines Erbes im Ort, der Werden heißt, gegeben habe an die Reliquien des heiligen Erlösers und dem ehrwürdigen Mann, Abt Liudger, der gewohnt ist, diese Reliquien immer mit sich zu tragen; [das Erbe] ist beackertes Land bis zum Fluss Ruhr und zwischen zwei Bächen, die dem Berg entspringen und in den Fluss Ruhr fließen; der eine [Bach] wird Tiefenbach genannt, der andere liegt im östlichen Teil und hat keinen Namen. Und ich will, dass das Geschenkte auf ewig sei und zu keinen Zeiten verändert werde; aber dieser ehrwürdige Abt Liudger möge diese Schenkung, die jüngst als mein Bifang [*conprehensio*] ausgeschieden wurde, zusammen mit jenem Land, das dort schon beackert ist, ganz und gar beständig innehaben, besitzen zum Nutzen der Kirche Gottes und von mir und allen meinen Erben die freie und festeste Verfügung haben, von nun an alles [damit] machen zu können und noch zu seinen Lebzeiten wen auch immer zu bestimmen, der nach seinem Tod jenes [Land] sorgfältig bebaut und zum Nutzen der Kirche Gottes daraus etwas macht.

Wenn aber irgendjemand, was ich nicht glaube, dass es sein wird, – ich selbst, was fern sei, oder irgendeiner meiner Erben oder irgendeine beauftragte Person –, es wagt, gegen diese Schenkung anzugehen, so verfällt er zuerst dem Zorn des himmlischen Gottes, wird von der Gemeinschaft aller Kirchen verbannt und ist darüber hinaus gezwungen, an den Besitzer 5 Pfund Gold und 10 Pfund Silber zu zahlen; und so möge er nicht fähig sein, das zu beanspruchen, was er gefordert hat; aber diese feste und unveränderliche Schenkung möge auf ewig bestehen bleiben auf Grund dieses Vertrages.

Geschehen ist dies aber öffentlich im 31. Königsjahr des frommsten Königs Karl [799] an den 15. Kalenden des Februar [18.1.] am Ort, der Tiefenbach oder Werden heißt, vor den die Hand Hebbenden, deren Namen unten stehen. Ich habe Tag, Ort und Zeit notiert, [wann und] wo ich dies geschrieben habe. Ich, Thiatbald, ein demütiger Priester, bin gebeten worden, dies zu schreiben und zu unterschreiben.

Zeichen des Hludwin, der diese Schenkung mit gebietender Hand vollzog und durch eigene [Hand] unten bekräftigt hat.

Zeichen des Reginbert. Zeichen des Thiatbald.

Zeichen des Thiather. Zeichen des Frithurad.

Zeichen des Frithubald. Zeichen des Frithubrand.

Zeichen des Reginbald. Zeichen des Theganrid.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.13; Übersetzung: BUHLMANN.

Quelle: Schenkung von Everwin, Hildirad und Irminwin (800 [September] 17)

<XI Tradition des Everwin und seiner Eltern>

Weil ein jeder im gegenwärtigen Zeitalter gefangen ist und in seinem Körper sterbliches Leben besitzt, muss er bedenken und vorausschauen, dass ihm in der Zukunft und in der Ewigkeit der Lohn und das Wohl seiner Seele im Himmel zugedacht werden kann. Daher gefällt es uns, den Miterben und Teilhabern am Erbgut mit den Namen Everwin, Hildirad und Irminwin, auf Begehren des Priesters Liudger zu übergeben an die Reliquien des heiligen Erlösers, die Liudger selbst immer mit sich führt, und in die Hand dieses Priesters einen gewissen Teil unseres Erbes als unser Almosen, was wir auf folgende Weise getan haben. Wir haben übergeben als Erbgut und als unseren Besitz im Wald, der Heissi genannt wird, jenen Bifang [*conprehensio*], den Liudger selbst dort wünschte und den Hildirad in unserem Namen gerodet und übergeben hat, an die oben genannten Reliquien des heiligen Erlösers und in die Hand dieses Priesters. Auf dieselbe Weise haben wir auch einen gewissen zu diesem Wald gehörenden Rechtsanspruch verschenkt. Dieser Bifang aber, den wir übergeben haben, ist angrenzend und benachbart zu jenen Bifängen, die Heinrich und Hludwin an dieselben Reliquien und an Liudger selbst vor einigen Jahren übergeben haben. Wir haben die Schenkung als unser Almosen übergeben; wir wollen, dass die Schenkung auf ewig sei und niemals darüber hinaus geändert werde. Aber zum ewigen Nutzen der Kirche Gottes soll der Priester, der dies empfangen hat, die freie und festeste, von uns und allen [unab-

hängige] Gewalt haben, von nun an zum Vorteil der Kirche Gottes das [damit] zu tun, was er will. Geschehen ist dies aber öffentlich gemäß diesem Vertrag am Ort, der ‚Am Tiefenbach‘ heißt, im zweiunddreißigsten Jahr des ruhmvollsten Königs Karl [800], an den 15. Kalenden des Oktober [17.9.]. Ich habe Tag, Ort und Zeit, wo und wann dies geschrieben wurde, notiert. Ich, Priester Thiatbald, habe, darum gebeten, dies geschrieben und unterschrieben.

Diese sind die Zuschauer und Zuhörer:

Zeichen des Everwin, der gebeten hat, diese Schenkung zu machen, und mit eigener Hand dies bekräftigt hat.

Zeichen Irminwins. Zeichen Heribalds.

Zeichen Hildirads. Zeichen des Anolon.

Zeichen des Eberhard. Zeichen Thiatfrids.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.19; Übersetzung: BUHLMANN.

Quelle: Schenkung des Hildirad (801 Mai 1)

<XXIII Tradition des Hildirad im *Wagneswald*>

Ich begehre, dass sowohl allen Gegenwärtigen als auch Zukünftigen bekannt gemacht wird, dass ich, Hildirad, Sohn eines gewissen [*Lücke*], für mein Seelenheil und für ewigen Lohn völlig übergeben habe jenen Bifang [*conprehensio*], den ich aus dem Erbe ausgeschieden habe vom Bach, der Burgbach heißt, bis zu jenem Bach, der vom Ostteil des Widubergs herabfließt, [und] bis zum Ufer der Ruhr, an die Reliquien des heiligen Erlösers und der ewigen heiligen Jungfrau Maria – außer jenem Teil, den Folkbert im benachbarten Gebiet zwischen Ruhr und Widuberg einst begonnen hat zu roden. Diesen also so bezeichneten Bifang habe ich mit ganzer Unversehrtheit als mein Almosen an die oben erwähnten Reliquien und in die Verfügung des Abts Liudger gegeben; ich will, dass die Übertragung ewig sei und durch keine Umstände der Zeiten darüber hinaus verändert werde; aber zu immer währenden Nutzen für die Kirche Gottes habe der genannte Abt Liudger nach Erbrecht die freie und sehr feste, von mir und allen [unabhängige] Verfügung, das, was er möchte, damit von nun an zu tun.

Wenn irgendwer aber, aufgestachelt vom Teufel, was ich dennoch nicht glaube, dass dies geschehen wird, – ich selbst, was fern sei, oder einer meiner Erben oder Nacherben oder irgendeine Person – gegen diese [Schenkung] anzugehen wagt oder diese bleibend und wohlüberlegt brechen will, ver falle er zuallererst dem Zorn des himmlischen Gottes und werde von der Gemeinschaft der heiligen Engel ausgeschlossen, wenn er sich nicht rasch von seinem sehr schlechten Vorhaben abwendet; und er soll darüber hinaus zwangsweise an die Herrschaft 2 Pfund Gold und 10 Pfund Silber zahlen, und er kann so dies, was er zurückgibt, nicht als Eigentum beanspruchen; aber fest und unverrückbar soll diese Schenkung in Ewigkeit bleiben gemäß diesem Vertrag.

Verhandelt wurde dies aber öffentlich am Ort, der Tiefenbach heißt, am Ufer der Ruhr bei den Reliquien des heiligen Erlösers und der heiligen Maria im 33. Jahr des Königtums unseres frommsten Königs, des Herrn Karl [801], an den Kalenden des Mai [1.5.] vor den Zeugen und den die Hand Hebenden, deren Namen unten aufgezählt werden; und damit diese Urkunde fester in Ewigkeit bewahrt wird, habe ich Zeit und Ort, an dem dies geschrieben wurde, angegeben.

Zeichen des Hildirad, der diese Schenkung mit gebietender Hand vollendet und unten dies versichert hat.

Zeichen des Heribald. Zeichen des Frithuric. Zeichen des Hildibrat.

Zeichen des Brunhard. Zeichen des Avo. Zeichen des Seward.

Ich, Priester Thiatbald, habe, darum gebeten, dies geschrieben und unterschrieben.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.22; Übersetzung: BUHLMANN.

Quelle: Schenkung des Erp (837 Oktober 17)

<XL Tradition des Erp, des Sohnes des Aldric>

Ich begehre allen Gegenwärtigen und Zukünftigen bekannt zu machen, wie ich, Erp, Sohn des Aldric, übergeben habe einen Teil meines Erbes an die Kirche, die errichtet ist im Gau Ribuarien im Ort, der Werden heißt, oberhalb des Flusses Ruhr. Dies ist, was ich übergeben habe: einen Bifang im Wald *Waneswalde* [*Wagneswald*] zwischen zwei Bächen – das ist der Peperbeck und *Farnthrapa* [*Elferinghauser Bach*] – mit allem Zubehör, das ist: Land, Wald, Weiden, Gewässer und Gewässerläufe. Und ich will, dass das Übertragene auf ewig sei und dass die vorliegende Übergabe zu jeder Zeit fest bestehen bleibt gemäß der unterstützenden Übereinkunft.

Geschehen und geschrieben ist dies im Kloster Werden an den 16. Kalenden des November [17.10.] im 34. Jahr des Königtums des Herrn Kaiser Ludwig [837], Indiktion 15. Ich, der Schreiber Hrodald, habe geschrieben und unterschrieben. Zeichen des Erp, der dies übergab. Dies sind die Namen der Zeugen, die dies gesehen und gehört und mit eigener Hand bekräftigt haben: Zeichen des Hramning. Zeichen des Wrachard. Zeichen des Osleu. Zeichen des Hrodard. Zeichen des Herisalc. Zeichen des Heddilo. Zeichen des Luthugis. Zeichen des Walicon. Zeichen des Ever-

dag.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.55; Übersetzung: BUHLMANN.

Quelle: Güterverkauf des Gunthard und des Athilwin (848 Juli 20)

<XLI Verkauf des Gunthard und des Athilwin>

In Christus dem Vater Altfrid, durch die Gnade Gottes Bischof, dem Käufer, ich, Gunthard, und [ich], Athilwin, Verkäufer. Es steht für uns fest, dass wir dir [Besitz] verkauft haben, und wir haben somit verkauft unsere Rodung [*conprehensio*] im Wald, der Oefter Wald genannt wird; diese Rodung haben deine Leute zusammen mit uns besichtigt und durch neue [Grenz-] Zeichen gesichert. Und wir haben von dir, wie vereinbart, den Preis dafür empfangen – das sind 3 Pfund – unter der Bedingung, dass von diesem Tag an diese Rodung ins Eigentum eures Klosters, das Werden genannt wird, übergeht; und was du daraus machen willst, diesbezüglich hast du von diesem Tag [des Verkaufs] an die freie und festeste Gewalt.

Wenn aber irgendjemand, wovon wir nicht glauben, dass es geschieht, versucht, diese Verkaufs-urkunde zu brechen, möge ihn der Zorn Gottes ereilen, und er sei ein Fremder, ausgeschlossen von den Heiligen; und dieser Verkauf dauere fest an gemäß dieser unterstützenden Übereinkunft. Geschehen ist dies im Kloster Werden an den dreizehnten Kalenden des August [20.7.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 848, während Ludwig der Jüngere regierte im 8. Jahr, Indiktion 11, am Samstag. Diese sind die Zeugen, die dies hörten und sahen: Ich, Liudbald, der niedrige Priester, habe, darum gebeten, dies geschrieben und unterschrieben. Zeichen des Gunthard, Zeichen des Athilwin, die darum baten, diese Übergabe zu vollziehen. Zeichen des Bernhard. Zeichen des Meginhard. Zeichen des Heribratt. Zeichen des Reinhard. Zeichen des Bernwin. Zeichen des Hrodger. Zeichen des Nunno. Zeichen des Irmunfrid. Zeichen des Erkinger. Zeichen des Helmfrid.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.66; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir verweisen noch auf die Schenkung des Erp vom 17. Oktober 837 und die von Teilen der historischen Forschung gezogene Verbindung zum heutigen Essener Stadtteil Byfang. Die Zuordnung dieses einzigen frühmittelalterlichen Belegs nach Byfang ist allerdings mehr als unsicher. Der in der Urkunde genannte Bifang liegt zwar *in saltu UUanesuualde*, d.h. südlich der Ruhr, doch hinkt die Interpretation, darin den Essener Stadtteil „zwischen den Bächen *Podrebeci* und *Farnthrapa*“ zu erkennen, selbst wenn man *Podrebeci* mit (Preuten-) Borbeck bei Essen-Werden identifiziert. Hingegen scheint die Annahme eines Bifangs bei Unter- und Oberporbeck südlich Hattingen beim Bach *+Fahrentrappe* (Elferinghauser Bach) die wahrscheinlichere.⁹

Manche Werdener Urkunden erwähnen auch (vollzogene) Rodungen; hier wird das latinisierte *rothus* oder *rothum* für das gerodete Land benutzt.¹⁰

Quelle: Gütertausch des Folkbert (799 Februar 14)

<LVI Tradition des Folkbert>

Ich begehre allen Anwesenden und Zukünftigen bekannt zu machen, dass ich, Folkbert, ein bisschen von einem kleinen Teil des Erbes – [nämlich] das mir gegebene Land meines Rechts im Ort, der [*Düsseldorf*-] Bilk genannt wird – mit dem Freien und adligen Mann Theganbald getauscht habe [gegen Land] im Ort, der Fischlaken heißt, und zwar gegen jene Rodung [*rothum*], die *Widuberg* genannt wird. Diese Rodung habe ich, Folkbert, mit dem adligen Franken Theganbald getauscht und ziemlich viele Jahre besessen und diese bearbeitet, wie ich nur konnte. Nun aber habe ich ebendieselbe Rodung beackerten Landes, wie ausgedehnt auch immer dort gepflügt worden ist, dem Priester Liudger mit aller Unversehrtheit gegeben gegen beackertes Land jener Hufe, die *Alfgodinghova* genannt wird. In dieser Weise habe ich jene Hufe von meinem Nachbarn, dem Priester Liudger, im Tausch gegen das oben genannte beackerte Land der Rodung erhalten, so dass ich die Hufe zu Erbrecht auf Ewigkeit besitzen und zum Eigentum des erblichen Gebrauchs machen kann und dass ich die freie und sehr feste, von allen [unabhängige] Gewalt habe, Vorteil am zufallenden und hervorzubringenden Ertrag zu ziehen, während ich lebe, oder bei meinem Tod hinsichtlich der [weiteren] Nutzung [des Besitzes] zu entscheiden.

⁹ Toponym: DERKS, P., Die Siedlungsamen der Stadt Essen. Sprachliche und geschichtliche Untersuchungen (= EB 100), Essen 1985, S.113; EVERSBERG, H. Das mittelalterliche Hattingen. Kulturgeschichte und Siedlungsgeographie einer Stadt an der Ruhr, Hattingen 1985, S.24; SCHMIDT, D. (Bearb.), Die rechten Nebenflüsse des Rheins von der Wupper bis zur Lippe (= Hydronymia Germaniae A,6), Wiesbaden 1968, S.60, 91.

¹⁰ Urkunden: BLOK, Oorkonden, Nr.14, 15 (799 Februar 14).

Wenn aber irgendwer – was ich nicht glaube, dass es wahr wird –, ich selbst, was fern sei, oder irgendeiner von den Erben oder meinen Nacherben oder jede beliebige, dem entgegenstehende Person, diese Tauschurkunde durch ungerechte Anstrengung angreifen oder zerbrechen will, so fügt der Bezeichnete sich den Zorn des himmlischen Gottes zu, wird getrennt von der Gesellschaft der heiligen Engel und lebt von da an als Fremder aller Kirchen, solange bis er sich von seiner frevelhaften Anmaßung distanziert hat und der überdies vom Staat Bestrafte sich durch Beitreibung von zwei Pfund Gold und zehn Gewichten Silber auslöst. Und so gewiss vermag er [das Land] nicht zu besitzen, während dieser Tausch fest und unbeweglich in Ewigkeit anhält, weil er sich auf diese Urkunde stützt.

Geschehen ist dies auch öffentlich im 31. Jahr des glorreichen und sehr gottesfürchtigen Königs Karl [799] an den 16. Kalenden des März [14.2.] am Ort, der Tiefenbach [*Werden*] heißt, am Ufer der Ruhr vor Zeugen, und zwar vor den in der Urkunde vermerkten, deren Namen unten genannt sind. Ich habe aufgeschrieben Zeit, Tag und Ort, [wann und] wo dieses verhandelt wurde.

Zeichen des Priesters Liudger, der gefragt hat, jene Urkunde auszustellen, und [diese] durch eigene Hand bestätigt hat.

Zeichen des Bernger. Zeichen des Alfdag. Zeichen des Hildirad. Zeichen des Berwin. Zeichen des Gisfrid. Zeichen des Benno. Zeichen des Liudric. Zeichen des Walafrid.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.14; Übersetzung: BUHLMANN.

Quelle: Gütertausch des Folkbert (799 Februar 14)

<I Tausch[urkunde] mit Folkbert in *Widuberg*>

Ich begehre allen sowohl Gegenwärtigen als auch Zukünftigen bekannt zu machen, wie ich, der Priester Liudger, einen kleinen Teil meines Erbes gegen ein Gut des freien und adligen Mannes Theganbald getauscht habe am Ort, der Fischlaken [*bei Werden*] genannt wird; das ist jene Hufe, die *Alfgodinchova* heißt, mit ganzer Unversehrtheit, mit Wald, Weiden, Wegen, Gewässern und Gewässerläufen. Dies alles habe ich, der Priester Liudger, getauscht und mehrere Jahre besessen und bewirtschaftet, wie ich konnte. Nun aber habe ich die Hufe an beackertem Land, wie ausgedehnt auch immer dort gepflügt worden ist, dem Folkbert gegeben gegen jene Rodung [*rothum*], die *Widuberg* heißt, [gelegen] zwischen zwei Bächen – das ist zwischen dem Tiefenbach und einem anderen [Bach] im Westen bis zum Fluss Ruhr –, außer dem, was ich, Liudger, meinem Eigentum vorbehalten habe, das zu jener Hufe gehört; ich habe meinem Recht vorbehalten mit ganzer Unversehrtheit den Wald, die Gewässer, die Wiesen sowie die Rodung. Und unter dieser Bedingung habe ich empfangen jene Rodung von dem mir benachbarten Folkbert im Tausch gegen beackertes Land der oben genannten Hufe, so dass er dies nach Erbrecht auf ewig besitze und ich zum ewigen Nutzen der Kirche Gottes und ihrer Diener über das, was ich von daher als nützlich ansehe, die freie und festeste Gewalt habe, darüber zu verfügen, während ich lebe, oder ich bei meinem Tod bestimme, was zum Nutzen und für den hervorzubringenden Ertrag notwendig ist.

Wenn aber irgendwer – was ich nicht glaube, dass es wahr wird –, ich selbst, was fern sei, oder irgendeiner von den Erben oder meinen Nacherben oder jede beliebige, dem entgegenstehende Person, diese Tauschurkunde durch ungerechte Anstrengung angreifen oder zerbrechen will, so fügt der Bezeichnete sich den Zorn des himmlischen Gottes zu, wird getrennt von der Gesellschaft der heiligen Engel und lebt von da an als Fremder aller Kirchen, solange bis er von seiner frevelhaften Anmaßung abgerückt ist, und der überdies vom Staat Bestrafte sich durch Beitreibung von zwei Pfund Gold und zehn Gewichten Silber auslöst. Und so gewiss vermag er [das Land] nicht zu besitzen, während dieser Tausch fest und unbeweglich in Ewigkeit anhält, weil er sich auf diese Urkunde stützt.

Geschehen ist dies auch öffentlich im 31. Jahr des glorreichen und sehr gottesfürchtigen Königs Karl [799], an den 16. Kalenden des März [14.2.], am Ort, der Tiefenbach [*Werden*] heißt, am Ufer der Ruhr, vor den Zeugen und den Ausführenden, deren Namen unten vermerkt sind. Ich habe aufgeschrieben Zeit, Tag und Ort, wo dieses verhandelt wurde. Ich, Thiatbald, ein demütiger Priester, bin gebeten worden, dies zu schreiben und zu unterschreiben.

Zeichen des Folkbert, der gebeten hat, diese Urkunde anzufertigen, und dies mit eigener Hand versichert hat.

Zeichen des Reginbert. Zeichen des Alfdag. Zeichen des Benno.

Zeichen des Fridubald. Zeichen des Hludwin. Zeichen des Giffrid.

Zeichen des Bernger. Zeichen des Hildirad. Zeichen des Berwin.

Zeichen des Liudric. Zeichen des Walafrid.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.15; Übersetzung: BUHLMANN.

In den vorstehenden zwei Urkunden tritt erstmals der *Widuberg*, östlich von (Essen-) Wer-

den zwischen dem Tiefenbach und einem von Westen kommenden Gewässer an der Ruhr gelegen, in der Werdener Überlieferung in Erscheinung. Als Schenkung eines Folkbert empfang der Klostergründer Liudger ein Gut *in uilla que nuncupatur Fisclacu, id est rothum quod dicitur Uuiduberg*, also eine Rodung auf dem *Widuberg*. Der *Widuberg* lag in einem Waldgebiet, der Kopist des Werdener Chartulars bezog deshalb auch treffend die Schenkungsurkunde des Hildirad vom 1. Mai 801, wo der *Widuberg* mit genannt wird, auf den *Uuenas-uualda*, den Wagnes- oder Wenaswald.¹¹ In der Tat erinnert allein schon das Toponym *Widuberg* an den Ursprung des Ortes im Wald. *Widuberg* heißt „Holz-, Waldberg“ und ist vom Bestimmungswort her zu altsächsisch **widu* und althochdeutsch *witu* für „Holz, Gebüsch“ oder „(Nieder-) Wald“ zu stellen. Dahinter steht also der Niederwald, der Nutzwald der Umwohner (*silva communis*) im Gegensatz zum Hochwald, zum Forst, zum noch nicht gerodeten Urwald. Mit *holt*, *loh*, *widu* und *wang* ist uns dann ein den Niederwald definierendes weites Wortfeld aus dem Mittelalter überliefert. Vielleicht steckt die Silbe *wang* auch im Wenaswald des frühen Mittelalters.¹²

Die Bifänge und Rodungen verorten die Werdener Traditionsurkunden im Ruhrgau südlich der Ruhr. Der Ruhrgau war die frühmittelalterliche Siedlungslandschaft entlang der unteren Ruhr bis nach Duisburg. Der Wald südlich der Ruhr hieß Wagnes- oder Wenaswald, an dem sich nördlich der Ruhr der Heissiwald anschloss.

Diese alten Waldgebiete erscheinen – geografisch wenig differenziert – im 8. und 9. Jahrhundert erstmals in den mittelalterlichen Quellen, so in den Waldrechten des Werdener Klosters aus der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts. Die nachfolgenden Jahrhunderte sehen dann – nicht zuletzt in Zusammenhang mit den vielfältigen Rodungen – eine Vielzahl von Bezeichnungen, die nur noch bestimmte Teile des ehemals wohl als zusammenhängend anzusprechenden Waldes und damit wahrscheinlich immer noch beträchtliche „Waldreste“ anzeigen. Den in der Urkunde König Heinrichs IV. (1056-1106) vom 16. Oktober 1065 erwähnten Reichsforst können wir als Teil des ehemaligen Wagneswaldes ansehen, ebenso die schon früher bezeugten Gebiete der Oefter und Laupendahler Mark an der Ruhr bzw. der Angerer Mark im Niederbergischen. Der Duisburger Wald des 12. Jahrhunderts, an dem die Duisburger Bürger Rechte hatten, der Aaper Wald als *nostrum forestum Ap* der Königsurkunde Konrads III. (1138-1152) von 1140 und der *Buchinverlo* (Verlo(h)er Hof, bei Angermund) einer Urkunde von 1183 sind dann Überbleibsel des Reichswalds von 1065, ebenso der an das Kloster Saarn verschenkte Wald Buchel (1221). Die Überlieferung des Kaiserswerther Suitbertusstifts vom endenden 12. Jahrhundert kennt dann eine Reihe von kleineren Forsten und Marken, die sich von Mülheim bis zum Norden des heutigen Düsseldorfer Stadtgebiets hinzogen. All dies zeigt die zunehmende Zersplitterung des Reichsforsts und der damit verbundenen königlichen Forsthoheit an; der Forst wurde im Verlauf des hohen Mittelalters zum Wald, Rodungen im und Nutzungen von Wald ließen das Waldgebiet schrumpfen. Forst und Wald waren nur noch dort vorhanden, wo das Königtum eine ausreichende grundherrschaftliche Basis aus Reichsgut und Reichskirchengut besaß; ein Forst ohne Grundbesitz war daher auf Dauer kaum lebensfähig.¹³

¹¹ BLOK, Oorkonden, Nr.14 (799 Februar 14), 15 (799 Februar 14), 22 (801 Mai 1).

¹² HAEGER, S., DERKS, P., *Widuberg – Weinberg – Weingarten im Stift Werden. Tatsachen und Überlegungen*, Essen-Werden 1989, S.10, 14.

¹³ Reichsforst: BUHLMANN, M., *Werden und der Reichsforst zwischen Rhein, Ruhr und Düssel (= BGW 18)*, Essen 2015, S.22-26, 33-50.

IV. Ausblick

Neben Schenkung, Kauf, Verkauf oder Tausch von Gütern, Besitz und Rechten war die Rodung von Wald ein Instrument (nicht nur) für das Kloster Werden, seinen (Groß-) Grundbesitz zu erweitern und somit auch die Grundlagen seiner Klosterwirtschaft. Darüber hinaus zeigen Rodungen Besiedlungsvorgänge an, resultierend aus dem gerade für das hohe Mittelalter feststellbaren Bevölkerungswachstum. Das Hochmittelalter kann nicht von ungefähr als Höhepunkt von Landesausbau und (Binnen-) Kolonisation gelten.¹⁴ Dabei bedingten Landwirtschaft und Waldwirtschaft sich im gesamten Mittelalter einander; die Schweinemast im Wald ist hierfür nur ein Beispiel, und nicht zuletzt sind es hochmittelalterliche Urkunden, die in ihren Pertinenzformeln bei der Verschenkung von Gütern *cum terris cultis et incultis, viis et inviis* auf die Verschränkung von Land- und Waldwirtschaft hinweisen, ja sogar auf damit verbundene verschiedene Rechtsbereiche.¹⁵ Dass im hohen Mittelalter dann neben die „Waldschelte“ auch das „Waldlob“ mit seiner Verklärung von Wald (und Wasser) trat, bezeugt einen gewissen Wandel in der Mentalität, der mit der Verringerung der Ressource Wald als Energiespender, Futter- und Holzlieferant einherging. Es traten also neben dem Wald als „Unland“ Aspekte des Waldschutzes und der Verhinderung des Waldfrevels mehr und mehr in den Vordergrund.¹⁶ Aber der Wald blieb im Hochmittelalter noch lange Zeit auch der unheimliche Ort, ein Platz für wilde Tiere wie Wölfe oder Bären, obwohl nun eine veränderte Umwelt den Menschen und seine Gesellschaft umgab. Eine überwiegend statische Mitwelt, die dem Menschen trotz aller Gefahren eine sichere Orientierung bot, wurde zur Umwelt, die man rational, differenziert betrachtete, als Resultat von Fortschritt und schnellerem Lebensrhythmus. Das aufkommende städtische Element in der hoch- und spätmittelalterlichen Gesellschaft kann dann als Ausdruck einer neuen Einstellung zu Umwelt und Wald gelten, einer Einstellung, die auch ein verändertes Zeitverständnis mit sich brachte.¹⁷

Allgemein ist wegen der Abnahme der Ressource Wald im Verlauf des früheren Mittelalters ein zunehmender Gegensatz zwischen Wald- und Landwirtschaft festzustellen, der die Komplementarität der beiden Bewirtschaftungsformen im Frühmittelalter verdrängte. Mancherorts wird eine Ausweitung von Weiden und Feldern auf Kosten des Waldes schon unmöglich gewesen sein, vielfach war ein „freies“ Roden im rechtlich-nachbarlichen Umfeld von Markgenossen und Gemarken nicht möglich. Hingewiesen sei noch auf mikroklimatische und geologische Veränderungen im Zusammenhang mit der Rodung und Zurückdrängung des Waldes: Schatten spendende Bäume verhindern eine übermäßige Verdunstung der Erdfeuchte, Baumwurzeln unterbinden Erosionserscheinungen des (fruchtbaren Acker-) Bodens, fehlender Wald führt zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Doch gab es zu den mittelalterlichen Rodungen offensichtlich keine Alternative, stand doch das Überleben der Bevölkerung auf dem Spiel.¹⁸

Im Einzelnen lassen sich hier in der Überlieferung des Klosters Werden noch einige Bezüge

¹⁴ RUSSELL, J.C., Die Bevölkerung Europas 500-1500, in: CIPOLLA, C.M., BORCHARDT, K. (Hg.), Europäische Wirtschaftsgeschichte, Bd.1: Mittelalter (= UTB 1267), Stuttgart-New York 1983, Bd.1, S.13-43, hier: S.30-38.

¹⁵ HIESTAND, R., Waldluft macht frei, in: SEMMLER, J. (Hg.), Der Wald in Mittelalter und Renaissance (= Studia Humaniora, Bd.17), Düsseldorf 1991, S.45-68, hier: S.52f.

¹⁶ EPPERLEIN, S., Waldnutzung, Waldstreitigkeiten und Waldschutz in Deutschland im hohen Mittelalter (= VSWG, Beih.109), Stuttgart 1993, S.9.

¹⁷ BUHLMANN, M., Werden a.d. Ruhr: Zeit und Zeitbewusstsein in einer mittelalterlichen Grundherrschaft, in: MaH 55 (2002), S.43-73; NICKLIS, H.-W., Mundus circumquaque. Gedanken zur Umwelt des Früh- und Hochmittelalters, in: GWU 43 (1992), S.275-289, S.286f.

¹⁸ EPPERLEIN, S., Waldnutzung, S.93.

zum mittelalterlichen Rodungsgeschehen herstellen. Wir verweisen zunächst auf einen Werdener Urbareintrag vom Anfang des 11. Jahrhunderts, der auf klösterlichen Grundbesitz in Schmerlick (in Velbert-Richrath) verweist. Wahrscheinlich steht der Ortsname *Smerilikki* im Zusammenhang mit Mark und Bifang, ist das Grundwort *-likki* wohl mit den Lachen, den Begrenzungen eines Bifangs in Verbindung zu bringen.¹⁹

Ein grundlegendes Ergebnis der Rodungen sind die *novalia*, die Neubrüche als die durch Rodung neu erschlossenen Ackerflächen. Der Rodungszehnt (Rottzehnt, Neubruchzehnt) ist der Zehntertrag aus diesen Neubrüchen. Vergeben werden die Zehnten von gerodeten Landstücken meist urkundlich. Sie gehören nicht zum allgemeinen Pfarrzehnt, sondern wurden etwa von den Kölner Erzbischöfen oder von mit der Verleihung von Rottzehnten begabten anderen kirchlichen Institutionen gesondert zugeteilt. Es lassen sich noch unterscheiden Rodungszehnte, die Gebiete betreffen innerhalb von abgegrenzten Pfarrbezirken und die somit der Pfarrkirche zukommen, von den anderen, die einer beliebigen Kirche zugeordnet werden können.²⁰

So lässt eine (angebliche?) Urkunde des Kölner Erzbischofs Sigewin (1078/79-1089) die bei den Rodungen des Klosters Werden anfallenden neuen Zehnten im Bistum Köln der Mönchsgemeinschaft zukommen.²¹

Quelle: Rodungszehnte für das Kloster Werden (1083 Mai 6)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Frieden und Freude allen Getreuen Christi, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen. Ich, Sigewin, durch Gottes Gnade Erzbischof von Köln, bin vielfach bewegt durch die Bitten Ottos [I., 1080-1104], des Abtes des Werdener Klosters, und erfreut über die oft gezeigte Wohltätigkeit des Dienstes der an jenem Ort wohnenden Äbte, Brüder oder Laien sowohl mir als auch meinen Vorgängern gegenüber. Ich habe [daher] durch eigene Hand dem Kloster des heiligen Liudger übergeben den mir eigentlich zustehenden halben Zehnt von schon beendeten Rodungen [*decimarum medietatem de noualibus*], d.h. *kirsecampe* [wohl kirchkämpfe, d.h. *umfriedetes Ackerland der (Werdener) Kirche*], oder von während seines Abbatats in Zukunft [und] wo auch immer in unserem Bistum zu beendenden Rodungen. Ich habe versichert, dass das Übergebene mit meinem Bann fest bestehen bleibt, und zur Befestigung dieser Schenkung befohlen, diese vorliegende Urkunde aufzuschreiben. Und wir haben gefordert, dass sie mit dem Eindruck unseres Siegels gekennzeichnet und bei den Späteren unverletzlich eingehalten wird und befestigt bleibt.

Geschehen ist diese Schenkung unserer Wohltätigkeit aber im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1083, Indiktion drei, am Tag der 2. Nonen des Mai [6.5.] und während der Regierung des ruhmvollen Königs Heinrich IV. [1056-1106] zu Werden.

Edition: NrHUB I 233; Übersetzung: BUHLMANN.

Belegt ist ein Rodungszehnt für (Duisburg-) Wanheim in einer Urkunde für das Kloster Werden vom Jahr 1147. Die Urkunde ist aufschlussreich, weil sie anzeigt, dass auch in unmittelbarer Nähe am Rhein, also in einem Gebiet, das wir als Altsiedelland bezeichnen können, noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts Rodungen stattfanden. Die Urkunde zum Rodungszehnt in Wanheim lautet:²²

Quelle: Rodungszehnt in Wanheim (1147)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ich, Arnold, begünstigt durch göttliche Gnade Erzbischof von Köln. Ich mache der Gesamtheit aller Getreuen Christi bekannt, dass der Herr seligen Angedenkens Lambert, Abt der Werdener Kirche, zu unserer Gnade gekommen ist mit

¹⁹ Quelle: KÖTZSCHKE, R. (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr, Tl.A. Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert (= PublGesRheinGeschkde XX: Rheinische Urbare, Bd.2), Bonn 1908, Ndr Düsseldorf 1978, S.91 (11. Jahrhundert, Anfang); KLEY, S., Waldmarken und Holzgrafschaft in Berg an niederbergischen Marken dargestellt, in: ZBGV 93 (1987/88), S.23-48, hier: S.26f.

²⁰ OEDIGER, F.W., Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Köln²1972, S.234f.

²¹ Urkunde: NrHUB I 233 (1083 Mai 6).

²² Urkunde: NrHUB I 362 (1147); BUHLMANN, Reichsforst, S.46f.

der demütigen Bitte, dass wir wegen der Verminderung unserer Sünden und nicht zuletzt zum Wohl unserer Nachfolger dieser Kirche auf ewig die Rodungszehnten in Wanheim innerhalb des Pfarrbezirks ihrer Kirche Friemersheim zugestehen sollen. So dass wir dieser vernünftigen und gerechten Bitte der erwähnten Kirche zustimmen und die Zehnten, die sie forderte, in ewiger Festigkeit bewilligen. Und damit diese würdige Versicherung unserer Bewilligung von keinem jemals für ungültig erklärt werden kann, haben wir mit Scharfsinn entschieden, diese Urkunde zu unterschreiben, und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1147, Indiktion 10, Epakte 17.

Edition: NrhUB I 362; Übersetzung: BUHLMANN.

Für die Beschränkungen der Waldnutzung im späten Mittelalter steht die folgende Urkunde. Sie erwähnt als Mark- oder Holzgrafen den Werdener Propst Johannes, der als Exponent der sog. Markgenossenschaft des Vinnns erscheint. In der Übereinkunft vom 2. Februar 1341 erklärten die Erben des Vinnbuschs (bei Moers), linksrheinisch gelegen, im dortigen Wald und zu dessen Schutz (und späterer Nutzung) für eine Zeit von sechs Jahren kein Holz zu schlagen bzw. dies nicht zu veranlassen:²³

Quelle: Verzicht auf Holzeinschlag im Vinn (1341 Februar 2)

Wir, .. Johannes, durch Gottes Gnade .. Propst des Werdener Klosters, Holzgraf des besagten Waldes im Vinn mit seinem Zubehör, Graf Dietrich von Moers, .. Herr Buovo von Friemersheim und Johann, genannt Bayke, machen allen, die das Vorliegende sehen und hören werden, bekannt, dass wir, nachdem wir unseren Vorteil und den der anderen Erben des besagten Waldes diesbezüglich einsichtig behandelt haben, einträchtig übereingekommen sind und zugleich jetzt durch Schwur übereinkommen und durch einen guten Eid versichern, dass wir den besagten Wald mit seinen zugehörigen Sträuchern und sonstigem Zubehör, soweit es schon vorher dort gelegen hat, unter einen guten Frieden und unter eine friedliche Obhut nach unserem Vermögen für die dem heutigen Tag ununterbrochen und sofort folgenden sechs Jahre erhalten, so dass wir oder unsere Untergebenen, über die wir Macht haben, in diesen Jahren im besagten Wald nicht Holz fällen noch veranlassen, dass [dort] auf irgendeine Weise Holz gefällt wird. Wer auch immer Gegenteiliges tut, erhält eine Strafe von zehn Mark, die er zum Nutzen und Vorteil des oben erwähnten Holzgrafen .. und aller Erben des genannten Waldes beibringen muss. Und wir oder einer von uns, unter dessen Schutz der so Holz Fällende seine Wohnung hat, veranlassen ganz und gar, seine Güter aufzubringen, zu verpfänden und damit zu bezahlen gemäß dem, das vorausgeschickt ist. Anwesend waren nicht weniger als die Herren Eberhard, Priester der Kirche in (Hoch-) Emmerich, Thelmann, Kaplan der Kirche in Friemersheim, .. Dietrich genannt Proyt, .. Friedrich von Lennep, .. Hermann von Haarzopf, .. Heinrich Kerle, Noldo von Atrop und .. Gottfried von Ostheim und viele andere sowie die wahren und rechtmäßigen Erben des oben genannten Waldes, die zusammen mit uns versprochen haben, das Vorausgeschickte einzeln und insgesamt unverbrüchlich zu beachten. Zum Zeugnis dieser Sache und zum Beweis haben wir für uns und die oben genannten Erben .. an das Vorliegende unsere Siegel angehängt. Gegeben und geschehen im Jahr des Herrn 1341, am Tag der Reinigung der seligen Jungfrau Maria [2.2].

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.395f, Nr.27; Übersetzung: BUHLMANN.

Text aus: Beiträge zur Geschichte Werdens, Heft 26; www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen

²³ Urkunde: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.395f, Nr.27 (1341 Februar 2); BUHLMANN, Reichsforst, S.49f.

Abkürzungen: BGW = Beiträge zur Geschichte Werdens; BLOK = BLOK, Oorkonden; EB = Essener Beiträge; GWU = Geschichte in Wissenschaft und Unterricht; MaH = Das Münster am Hellweg; NrhUB I = LACOMBLET, T., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.I: [-1200], 1840, Ndr Aalen 1960, PublGesRheinGeschkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; UB Mh = SCHUBERT, H., Urkunden und Erläuterungen zur Geschichte der Stadt Mülheim an der Ruhr (796-1508), Bonn 1926; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen/Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte; VSWG = Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; ZBGV = Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins.